

**Verfahrensleitfaden**

**Offenes Verfahren gem. § 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 SektVO**

<b>1.</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>4</b>
1.1	EU-weite Vergabebekanntmachung .....	4
1.2	Vergabeverfahren .....	4
1.3	Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen / Erkundigungsobliegenheit .....	4
1.4	Vergabeunterlagen .....	4
1.5	Garantie, Zusicherung, Gewährleistung .....	5
1.6	Informationen .....	5
1.7	Losaufteilung .....	5
1.8	Sprache .....	6
1.9	Begriffsklarstellung für die Bezeichnung von Wirtschaftsteilnehmern im Rahmen des Vergabeverfahrens .....	6
1.10	Aufhebung des Verfahrens .....	7
1.11	Eignungskriterien .....	7
1.12	Bewerber- / Bietergemeinschaften .....	7
1.13	Einsatz von Nachunternehmern .....	8
1.14	Zuschlagskriterien .....	9
<b>2.</b>	<b>KOMMUNIKATION MIT DEM AUFTRAGGEBER</b> .....	<b>9</b>
2.1	Allgemeine Kommunikationsregeln .....	9
2.2	Rückfragen .....	9
	(a) Frist für Rückfragen und Auskunftsverlangen .....	9
	(b) Beantwortung von Bewerberfragen und sonstige Mitteilungen des Auftraggebers .....	10
<b>3.</b>	<b>HINWEISE ZUM OFFENEN VERFAHREN</b> .....	<b>10</b>
3.1	Offenes Verfahren .....	10
<b>4.</b>	<b>HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN</b> .....	<b>10</b>
4.1	Keine Kostenerstattung .....	10
4.2	Gewährleistung des Wettbewerbs .....	10
<b>5.</b>	<b>VERTRAULICHKEIT</b> .....	<b>11</b>
5.1	Verschwiegenheitsverpflichtung der Bewerber / Bieter .....	11
5.2	Verschwiegenheitsverpflichtung Auftraggeber .....	11
5.3	Urheberrecht und Kennzeichnung von Geheimnissen .....	11
5.4	Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten .....	12
<b>6.</b>	<b>VORBEHALTE</b> .....	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>RÜGEOBLIEGENHEIT UND NACHPRÜFUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>13</b>
7.1	Rügeobliegenheit und Frist für die Einlegung eines Nachprüfungsverfahrens .....	13
7.2	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren .....	13

Verfahrensleitfaden:  
Offenes Verfahren  
gem. § 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 SektVO



## 1. VORBEMERKUNGEN

### 1.1 EU-weite Vergabebekanntmachung

TenneT, im Folgenden auch der "Auftraggeber" (die im konkreten Vergabeverfahren ausschreibende Gesellschaft ist den Angaben der EU-Bekanntmachung zu entnehmen) hat seine Absicht über die Vergabe der gegenständlichen Leistungen EU-weit bekannt gemacht. Auf Grundlage dieser Vergabebekanntmachung werden alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer (Interessenten) gem. § 15 Abs. 1 SektVO zur Abgabe eines Teilnahmeantrags aufgefordert.

### 1.2 Vergabeverfahren

Ziel des Vergabeverfahrens ist es die gegenständlichen Leistungen an den geeigneten Wirtschaftsteilnehmer zu vergeben, der auf Basis der veröffentlichten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot abgibt.

Das Vergabeverfahren erfolgt in Gestalt eines offenen Verfahrens (vgl. §§ 119 Abs. 5 GWB, 13 Abs. 1, 15 SektVO).

Der Teilnahmewettbewerb dient zur Ermittlung von geeigneten Wirtschaftsteilnehmern. Nur geeignete Wirtschaftsteilnehmer werden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Der Auftraggeber behält sich eine Zuschlagserteilung auf die Erstangebote ohne Verhandlungen vor (§ 15 Abs. 4 SektVO).

### 1.3 Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen / Erkundigungsobligenheit

Die Vergabeunterlagen (nebst entsprechenden Formblättern) stellt der Auftraggeber über die Online-Vergabeplattform Negometrix ([www.negometrix.com](http://www.negometrix.com); im Folgenden „Negometrix“) bereit. Die Datenbereiche dort sind nach den Verfahrensphasen getrennt.

Interessierte Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, sich auf Negometrix zu registrieren, um regelmäßig über neue beantwortete Bewerberfragen (Bereich „Fragen und Antworten“) sowie Mitteilungen der Auftraggeber informiert zu werden.

### 1.4 Vergabeunterlagen

Zu den Vergabeunterlagen gehören sämtliche Unterlagen, die vom Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Teile des Vergabeverfahrens zu

definieren. Sie umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen sowie die ausgeschriebene Leistung zu definieren und Rahmenbedingungen für die Auftrags Erfüllung festzulegen.

Die einzelnen Vergabeunterlagen sind jeweils mit fortlaufenden Seitenzahlen und der Gesamtseitenzahl versehen. Die Interessenten haben sich von der Vollständigkeit der ihnen überlassenen Unterlagen unverzüglich nach Erhalt zu überzeugen. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen haben sie dies über die Plattform Negometrix mitzuteilen.

Enthalten die Bekanntmachung oder die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Interessenten Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung eines Interessenten gegen geltendes Recht, so ist der Auftraggeber darauf unverzüglich hinzuweisen. Auf § 160 Abs. 3 GWB wird verwiesen.

#### 1.5 Garantie, Zusicherung, Gewährleistung

Der Auftraggeber übernimmt keine Garantien, Zusicherungen oder Gewährleistungen für die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen. Der Umfang von Garantien, Zusicherungen und Gewährleistungen sowie die sonstigen Rechte und Pflichten im Hinblick auf den Gegenstand des Vorhabens sowie etwaige Rechtsfolgen aufgrund der Verletzung solcher Garantien, Zusicherungen und Gewährleistungen ergeben sich ausschließlich aus den als Bestandteil der Vergabeunterlagen überreichten Vertragsentwürfen. Durch die Abgabe eines Angebots an den Auftraggeber entstehen dem Auftraggeber keinerlei Verpflichtungen.

#### 1.6 Informationen

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die Informationen zu dem Vorhaben sind jedoch nicht dafür bestimmt, eigene Prüfungen des Interessenten bezüglich der wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Verhältnisse vollständig zu ersetzen. Die Interessenten werden daher ausdrücklich aufgefordert, vor der Abgabe eines Angebots auch – soweit ihnen möglich – weitergehende eigene Untersuchungen und Überprüfungen der wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und rechtlichen Situation und Anforderungen für die zu vergebenden Leistungen vorzunehmen.

#### 1.7 Losaufteilung

Eine eventuelle Losaufteilung des Ausschreibungsgegenstands bzw. eine etwaige Möglichkeit, verschiedene Lose zu kombinieren, ist der EU-Bekanntmachung zu

entnehmen. Im Rahmen des Teilnahmeantrags ist durch den Bewerber klar hervorzuheben, für welche Lose er sich bewirbt.

## 1.8 Sprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr seitens des Auftraggebers wird in deutscher Sprache erfolgen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, englische Fassungen der Unterlagen zur Information bereitzustellen. Die Teilnehmer haben hierauf aber keinen Anspruch. Im Falle eines Widerspruchs oder Unklarheiten, bleibt die deutsche Fassung maßgeblich.

Sämtliche Unterlagen des Bewerbers oder des Bieters sind in deutscher oder optional in englischer Sprache abzufassen. Die Kommentierung des Projektvertrags muss jedoch zwingend in Deutsch erfolgen. Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher oder englischer Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen in Deutsch oder Englisch beizufügen.

Die Verhandlungssprache ist deutsch. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, bei Bedarf Erklärungen in englischer Sprache abzugeben. Daraus entsteht jedoch kein Anspruch des Bieters auf eine Kommunikation in englischer Sprache. Dies gilt insbesondere für die eigentlichen Bieter- und Verhandlungsgespräche.

## 1.9 Begriffsklarstellung für die Bezeichnung von Wirtschaftsteilnehmern im Rahmen des Vergabeverfahrens

- **Wirtschaftsteilnehmer:** Ein Unternehmen oder ein Konsortium als Zusammenschluss mehrerer Unternehmen
- **Interessent:** Ein Wirtschaftsteilnehmer, der gegenüber dem Auftraggeber Interesse an der Ausschreibungsteilnahme signalisiert hat.
- **Bewerber:** Ein Interessent, der am Teilnahmewettbewerb zur Ausschreibung teilnimmt / einen Teilnahmeantrag fristgerecht einreicht.
- **Bieter:** Ein Bewerber, der sich im Zuge des Teilnahmewettbewerbs als geeignet herausgestellt hat und eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhält.
- **Auftragnehmer:** Der oder die Bieter, der / die sich mit der Abgabe des wirtschaftlichsten Angebots gegen seine Mitbewerber durchsetzen konnte und den Zuschlag im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhalten hat.

- **Konsortium:** Ein Konsortium ist der Zusammenschluss mehrerer Unternehmen. Ein Konsortium wird wie ein Einzelbewerber behandelt (§ 50 Abs. 2 SektVO). Sofern in den Vergabeunterlagen Bewerber angesprochen sind, ist damit jeweils auch die gemeinschaftliche Beteiligungsform eines Konsortiums gemeint. Regelungen, die spezifisch ein Konsortium betreffen, verwenden insoweit ausschließlich die Bezeichnungen "Bewerber- oder Bietergemeinschaft" oder "Konsortium".
- **Konsortialführer:** Das alleine vertretungsberechtigte Mitglied des Konsortiums. Das Konsortium hat einen bevollmächtigten Vertreter (Konsortialführer) für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Der bevollmächtigte Vertreter steht dem Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren und nach einer eventuellen Bezuschlagung als Ansprechpartner der Bietergemeinschaft zur Verfügung und vertritt das Konsortium allein. Ein Wechsel des Konsortialführers wird nur ausnahmsweise akzeptiert.
- **Bewerbergemeinschaft:** Siehe Konsortium
- **Bietergemeinschaft:** Siehe Konsortium
- **Vertreter der Bewerber- / Bietergemeinschaft:** Siehe Konsortialführer

#### 1.10 Aufhebung des Verfahrens

Eine eventuelle Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 57 SektVO (ganz oder teilweise [je Los]) wird den Bietern unverzüglich in Textform mitgeteilt.

#### 1.11 Eignungskriterien

Die Kriterien zur Teilnahme an der Ausschreibung, welche im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs zu erfüllen sind, sind in den Ziffern III.1.1 bis III.1.3 der EU-Bekanntmachung angegeben bzw. wurden dort direkt mit dem entsprechenden Dokument in Negometrix verlinkt.

#### 1.12 Bewerber- / Bietergemeinschaften

Die Bildung von Bewerber- / Bietergemeinschaften ist zulässig. Bietergemeinschaften haben bereits im Teilnahmewettbewerb anzugeben, welches Mitglied vertretungsberechtigt ist, einschließlich der Berechtigung einen für alle Mitglieder verbindlichen Teilnahmeantrag und ein für alle Mitglieder verbindliches Angebot abzugeben (vgl. Auftragsbekanntmachung). Die Mitglieder der Bewerber- / Bietergemeinschaft haften für die Übernahme der vertraglichen Pflichten als Gesamtschuldner.

Die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung / das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß § 123 und § 124 GWB muss für jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft individuell nachgewiesen werden. Für die übrigen Eignungskriterien kommt es auf die Bewerbergemeinschaft insgesamt an. Insofern füllt jedes Mitglied die entsprechenden Formblätter nur insoweit aus, wie es für ihn zutrifft. Soweit auf die Eignung eines Dritten zurückgegriffen wird, ist ein zusätzliches Formblatt einzureichen.

Änderungen im Bestand einer Bewerber- / Bietergemeinschaft sind dem Auftraggeber vorab mitzuteilen und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Auf Verlangen des Auftraggebers hat die Bewerber- / Bietergemeinschaft nachzuweisen, dass die Bewerber- / Bietergemeinschaft auch nach der Änderung über die erforderliche Eignung im Sinne der Auftragsbekanntmachung verfügt.

#### 1.13 Einsatz von Nachunternehmern

Der Einsatz von Nachunternehmern ist zulässig.

Insoweit sich der Bewerber im Rahmen der Eignungsprüfung auf die Kapazitäten von Drittunternehmen stützt, wird überprüft, ob das Drittunternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber in Anspruch nehmen möchte, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe vorliegen. Erfüllt das Drittunternehmen die entsprechenden Eignungskriterien nicht vollständig oder liegt ein zwingender Ausschlussgrund vor, muss der Bewerber dieses Unternehmen ersetzen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ersetzung des Drittunternehmens zu verlangen, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt. Hierfür wird dem Bewerber eine angemessene Frist gesetzt. Es wird verlangt, dass der Bewerber und das Drittunternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungslleihe gemäß § 47 Abs. 3 SektVO haften.

Der Bieter hat die bei Angebotslegung bekannten Nachunternehmer in seinem Angebot zu benennen sowie Art und Umfang der an sie zu vergebenden Leistungen deutlich zu machen. Der Bieter hat vor Zuschlagserteilung zudem einen geeigneten Nachweis (Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers gemäß Formblatt) darüber zu erbringen, dass ihm die benannten Nachunternehmer und / oder dritten Personen zum Zwecke der Erbringung der verfahrensgegenständlichen Leistungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die vorgenannten Nachweispflichten gelten bei einer Nachnominierung oder einem Austausch des Nachunternehmers während des Vergabeverfahrens auch für den neuen Nachunternehmer.



#### 1.14 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien werden entweder in der Ziffer II.2.5 der EU-Bekanntmachung oder direkt verlinkt in Negometrix bekanntgegeben.

## 2. KOMMUNIKATION MIT DEM AUFTRAGGEBER

### 2.1 Allgemeine Kommunikationsregeln

Der Auftraggeber hat seine Absicht über die Vergabe der gegenständlichen Leistungen EU-weit bekannt gemacht und die Ausschreibung öffentlich zugänglich im TED (*Tenders Electronic Daily*), der Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen sowie auf der Ausschreibungsplattform Negometrix veröffentlicht.

Für den Zugang zur EU-Bekanntmachung und den weiterführenden Vergabeunterlagen ist gem. § 9 Abs. 3 S. 2 SektVO eine Registrierung nicht erforderlich.

Der Auftraggeber kann jedoch von dem gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 SektVO eingeräumten Recht Gebrauch machen und die interessierten Wirtschaftsteilnehmer dazu verpflichten, nach dem Abruf der Auftragsbekanntmachung, sich beim Auftraggeber per E-Mail zu registrieren, um eine gegenzuzeichnende Verschwiegenheitserklärung (*NDA*) zu erhalten. Nach Vorlage der unterschriebenen Verschwiegenheitserklärung und einer Plausibilitätsprüfung durch den Auftraggeber erfolgt die Freischaltung des Zugangs. Hierzu übermittelt der Interessent das durch den Auftraggeber in Negometrix bereitgestellte und durch den Interessenten ausgefüllte / unterzeichnete *NDA* an die in Negometrix benannte Kontaktstelle per E-Mail.

Nach Zugang des *NDA* und der Registrierung in Negometrix erfolgt die weitere Kommunikation während der Ausschreibung zwischen dem Bewerber bzw. Bieter ausschließlich über Negometrix.

### 2.2 Rückfragen

#### (a) Frist für Rückfragen und Auskunftsverlangen

Etwaige Rückfragen oder der Wunsch nach zusätzlichen Auskünften sind **ausschließlich** über Negometrix im Bereich „Frage und Antwort“ einzureichen (Die Kontaktaufnahme per Telefon, Fax und E-Mail ist nicht zulässig, wird nicht beantwortet und kann zu einem Ausschluss führen). Der späteste Zeitpunkt für den Eingang dieser Rückfragen oder das Verlangen nach weiteren Auskünften ist unter „Planung“ in Negometrix veröffentlicht.

- (b) Beantwortung von Bewerberfragen und sonstige Mitteilungen des Auftraggebers

Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie aus Sicht des Auftraggebers wichtige Informationen enthalten, die für alle Bewerber von Interesse sind, gleichzeitig allen Bewerbern in anonymisierter Form via Negometrix zur Verfügung gestellt.

### **3. HINWEISE ZUM OFFENEN VERFAHREN**

#### **3.1 Offenes Verfahren**

Das offene Verfahren ist ein einstufiges Vergabeverfahren für Aufträge, deren Wert oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, § 3 EU VOB/A; § 15 VgV. Unterhalb der EU-Schwellenwerte entspricht diesem Verfahren die öffentliche Ausschreibung. In diesem Verfahren werden im Rahmen der EU-weiten Bekanntmachung Angebote von einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen abgefordert, die gleichzeitig auch ihre Eignung nachweisen müssen.

### **4. HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN**

#### **4.1 Keine Kostenerstattung**

Eine Vergütung oder Kostenerstattung für die Teilnahme am Vergabeverfahren bzw. die Erstellung von Teilnahmeantrag und Angebot ist ausgeschlossen.

#### **4.2 Gewährleistung des Wettbewerbs**

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind nach § 1 GWB verboten. Dieses Verhalten kann gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Die Bewerber haben insbesondere zu beachten, dass eine mehrfache Beteiligung an dieser Ausschreibung (z.B. als Einzelbewerber sowie als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft) nur zulässig ist, soweit den Grundsätzen des Geheimwettbewerbs durch den Bewerber mit geeigneten Mitteln Rechnung getragen wird. Der Bewerber hat den Auftraggeber über die Mehrfachbeteiligung vorab zu informieren und dessen

Einwilligung einzuholen. Die Einhaltung der Grundsätze des Geheimwettbewerbs ist auf Verlangen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

## 5. VERTRAULICHKEIT

### 5.1 Verschwiegenheitsverpflichtung der Bewerber / Bieter

Die Bewerber / Bieter sind verpflichtet, alle mit dem Vergabeverfahren erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Vergabeunterlagen und ihre Anlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sind von den Bietern auch nach dem Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung der Bieter bekannt werden. Die Ausschreibungsunterlagen bleiben inhaltlich Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens verwendet werden.

Die Vergabeunterlagen dürfen von den Bietern nicht Dritten unbefugt weitergegeben werden. Von dem Weitergabeverbot ausgenommen sind lediglich Berater und Unterauftragnehmer der Bieter, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind.

Sofern ein Interessent kein Angebot abgibt, hat er die erhaltenen Vergabeunterlagen unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen.

Eine ggfs. vom Bewerber / Bieter unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung (NDA) bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.

### 5.2 Verschwiegenheitsverpflichtung Auftraggeber

Der Auftraggeber wird die seitens der Bewerber / Bieter übermittelten vertraulichen Dokumente nicht unbefugt an Dritte weitergeben (vgl. § 5 Abs. 1 SektVO).

### 5.3 Urheberrecht und Kennzeichnung von Geheimnissen

Das Urheberrecht der Bieter an den eingereichten Unterlagen wird gewahrt. Die eingereichten Angebote verbleiben beim Auftraggeber. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er hierauf im Angebot hinzuweisen. Gleiches gilt, falls am Angebot Schutzrechte bestehen oder bei der Erstellung oder Verwendung des Angebots Schutzrechte Dritter verwendet wurden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des

Bieters, Angebote ganz oder in Teilen zu veröffentlichen oder Informationen über deren Inhalte an nicht mit der Prüfung und Auswahl befasste Dritte weiterzuleiten.

Die Bieter werden aufgefordert, diejenigen Teile ihrer Angebote, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich als vertraulich zu kennzeichnen.

#### 5.4 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens gespeichert und verarbeitet. Aus diesem Grund sind ggfs. Auftragsdatenverarbeitungsverträge zwischen den Parteien abzuschließen. Sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird, werden die Kontaktdaten auch für den Zweck der zukünftigen Geschäftsanbahnung gespeichert und verarbeitet.

## 6. **VORBEHALTE**

Zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen soll eine Geheimhaltungsvereinbarung (siehe Ziffer 2.1 – NDA) geschlossen werden. In diesem Zusammenhang behält sich der Auftraggeber vor, die Bewerber dahingehend zu prüfen, ob diese ein berechtigtes Interesse an der Auftragsausführung darlegen können.

Die Vergabe des Auftrages steht für den Auftraggeber unter dem Vorbehalt, dass eine vollständige Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung vorhanden bzw. intern gesichert ist. Für die Finanzierung des Auftrages behält sich der Auftraggeber verschiedene Möglichkeiten vor.

Die Vergabe des Auftrages steht unter dem Vorbehalt, dass die Investitionsmaßnahmen aus rechtlicher / regulatorischer oder technischer Sicht notwendig sind, bzw. unter dem Vorbehalt einer Änderung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung in Bezug auf den Leistungsgegenstand geltenden rechtlichen / regulatorischen oder technischen Rahmenbedingungen.

Die endgültige Entscheidung zugunsten des Abschlusses des zu vergebenden Auftrages steht bis zum Abschluss der Vertragsverhandlungen unter Gremienvorbehalt des Auftraggebers.

## 7. RÜGEOBLIEGENHEIT UND NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

### 7.1 Rügeobliegenheit und Frist für die Einlegung eines Nachprüfungsverfahrens

Rügen wegen erkannter Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber der unter Ziffer 2 genannten Kontaktstelle innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zu erheben (vgl. § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB).

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber über die unter Ziffer 2 genannte Kontaktstelle gerügt werden, § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB.

Ergänzend wird auf § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB hingewiesen. Hiernach ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers vergangen sind, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen.

### 7.2 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

**Regierung von Mittelfranken**

**Vergabekammer Nordbayern**

**Postfach 606**

**91511 Ansbach**

**Vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de**

\*\*\*